



RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 4. Mai 2004 (07.05)  
(OR. fr)

9146/04

PUBLIC 3

## VERMERK

---

Betr.: MONATLICHE AUFSTELLUNG DER RECHTSAKTE DES RATES  
MÄRZ 2004

---

Dieses Dokument enthält

- in **Anlage I** eine Aufstellung der vom Rat im März 2004 endgültig angenommenen Rechtssetzungsakte sowie in **Anlage II** die Protokollerklärungen, die der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. In der Aufstellung sind auch etwaige Gegenstimmen und Stimmenthaltungen, Erklärungen zur Stimmabgabe sowie die Abstimmungsregel vermerkt;
- in **Anlage III** eine Aufstellung der sonstigen vom Rat im März 2004 angenommenen Rechtsakte<sup>1</sup>, in der gegebenenfalls auf Abstimmungsergebnisse, Erklärungen zur Stimmabgabe sowie Erklärungen hingewiesen wird, die gemäß Beschluss des Rates veröffentlicht werden.

Vorliegendes Dokument ist auch über die Internet-Site <http://ue.eu.int> unter der Rubrik "TRANSPARENZ" - "Rechtsakte des Rates" zugänglich.

Es sei darauf aufmerksam gemacht, dass ausschließlich die die endgültige Annahme der Rechtssetzungsakte betreffenden Protokolle maßgebend sind. Die Auszüge aus den betreffenden Protokollen können beim Dienst "Transparenz" über E-mail unter der Adresse [transparency@consilium.eu.int](mailto:transparency@consilium.eu.int) angefordert werden.

---

<sup>1</sup> Mit Ausnahme bestimmter Rechtsakte von begrenzter Tragweite wie Verfahrensbeschlüsse, Ernennungen, Beschlüsse von durch internationale Übereinkünfte eingesetzten Organen, punktuelle Haushaltsbeschlüsse usw.

| <b>MÄRZ 2004</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                                                                                                                                       |                            |                                                                                 |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------|---------------------------------------------------------------------------------|
| <b>ENDGÜLTIG ANGENOMMENE RECHTSETZUNGSAKTE</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | <b>ANGENOMMENE<br/>TEXTE</b>                                                                                                          | <b>ERKLÄRUNGEN</b>         | <b>ABSTIMMUNG/<br/>ERKLÄRUNGEN ZUR<br/>STIMMABGABE UND<br/>ABSTIMMUNGSREGEL</b> |
| <b>2566. Tagung des Rates (Umwelt) vom 2. März 2004</b><br><br>Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Qualitäts- und Sicherheitsstandards für die Spende, Beschaffung, Testung, Verarbeitung, Konservierung, Lagerung und Verteilung von menschlichen Geweben und Zellen                                                                                                                                                                                                                                                                          | PE-CONS 3628/04                                                                                                                       | 22/04, 23/04, 24/04, 25/04 | Qualifizierte Mehrheit                                                          |
| <b>2567. Tagung des Rates (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucher) vom 4. März 2004</b><br><br>Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbstständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, und der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 bezüglich der Angleichung der Ansprüche und Vereinfachung der Verfahren | PE-CONS 3699/03<br>+ COR 1 (de)<br>+ COR 2 (pt)<br>+ COR 3 (en)<br>+ COR 4 (pt)<br>+ REV 1 (fi)<br>+ REV 2 (es)<br>+ REV 2 COR 1 (es) |                            | Qualifizierte Mehrheit                                                          |
| Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verlängerung der Geltungsdauer und Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1659/98 des Rates über die dezentralisierte Zusammenarbeit                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | PE-CONS 3611/04                                                                                                                       | 26/04, 27/04, 28/04, 29/04 | Qualifizierte Mehrheit                                                          |

| MÄRZ 2004                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |                                                                            |                                                 |                                                                       |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------|
| ENDGÜLTIG ANGENOMMENE RECHTSETZUNGSAKTE                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | ANGENOMMENE TEXTE                                                          | ERKLÄRUNGEN                                     | ABSTIMMUNG/<br>ERKLÄRUNGEN ZUR<br>STIMMABGABE UND<br>ABSTIMMUNGSREGEL |
| <b>2568. Tagung des Rates (Verkehr/Telekommunikation/Energie) vom 8. März 2004</b><br><br>Entscheidung des Rates zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, die Vertragsparteien des Pariser Übereinkommens vom 29. Juli 1960 über die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie sind, das Änderungsprotokoll zu diesem Übereinkommen im Interesse der Gemeinschaft zu ratifizieren oder diesem beizutreten<br><br>Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Beschlusses Nr. 508/2000/EG über das Programm "Kultur 2000" | 14305/03<br>+ COR 1 (en)<br>+ COR 3 (es)<br><br>PE-CONS 3617/1/04<br>REV 1 | 30/04                                           | Einstimmigkeit<br><br>Qualifizierte Mehrheit                          |
| <b>2570. Tagung des Rates WETTBEWERBSFÄHIGKEIT (Binnenmarkt, Industrie, Forschung) vom 11. März 2004</b><br><br>Revision des Arzneimittelrechts<br><br><ul style="list-style-type: none"> <li>Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Gemeinschaftsverfahren für die Genehmigung und Überwachung von Human- und Tierarzneimitteln und zur Errichtung einer Europäischen Arzneimittel-Agentur</li> </ul>                                                                                                                       | PE-CONS 3612/1/04<br>REV 1                                                 | 31/04, 32/04, 33/04, 34/04, 35/04, 36/04, 37/04 | Dagegen: BE<br><br>Qualifizierte Mehrheit                             |

| MÄRZ 2004                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |                                                                       |             |                                                                       |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------|-------------|-----------------------------------------------------------------------|
| ENDGÜLTIG ANGENOMMENE RECHTSETZUNGSAKTE                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | ANGENOMMENE TEXTE                                                     | ERKLÄRUNGEN | ABSTIMMUNG/<br>ERKLÄRUNGEN ZUR<br>STIMMABGABE UND<br>ABSTIMMUNGSREGEL |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2001/83/EG zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel</li> <li>Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2001/82/EG zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Tierarzneimittel</li> </ul> | <p>PE-CONS 3613/1/04<br/>REV 1</p> <p>PE-CONS 3614/1/04<br/>REV 1</p> |             | Qualifizierte Mehrheit                                                |
| Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2001/83/EG zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel hinsichtlich traditioneller pflanzlicher Arzneimittel                                                                                                                                                                | PE-CONS 3630/04                                                       |             | Qualifizierte Mehrheit                                                |
| Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1734/94 des Rates über die finanzielle und technische Zusammenarbeit mit dem Westjordanland und dem Gazastreifen                                                                                                                                                                      | PE-CONS 3619/04<br>+ COR 1 (fi)                                       |             | Qualifizierte Mehrheit                                                |
| Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Detergenzien                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | PE-CONS 3629/04                                                       | 38/04       | Qualifizierte Mehrheit                                                |
| Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1177/2002 zur Einführung befristeter Schutzmaßnahmen für den Schiffbau                                                                                                                                                                                                                                                | 6532/04                                                               | 39/04       | Dagegen: DK, NL, FI, SE<br>Qualifizierte Mehrheit                     |

| MÄRZ 2004                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |                                    |             |                                                                       |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------|-------------|-----------------------------------------------------------------------|
| ENDGÜLTIG ANGENOMMENE RECHTSETZUNGSAKTE                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | ANGENOMMENE<br>TEXTE               | ERKLÄRUNGEN | ABSTIMMUNG/<br>ERKLÄRUNGEN ZUR<br>STIMMABGABE UND<br>ABSTIMMUNGSREGEL |
| <b>2571. Tagung des Rates (Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen) vom 22. März 2004</b><br><br>Verordnung des Rates über die Gründung Europäischer Partnerschaften im Rahmen des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses<br><br>Entscheidung des Rates zur Ermächtigung Italiens, eine von Artikel 21 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern abweichende Regelung anzuwenden                                  | 5688/04<br><br><br><br><br>5988/04 |             | Einstimmigkeit<br><br><br><br><br>Einstimmigkeit                      |
| <b>2573. Tagung des Rates (Landwirtschaft und Fischerei) vom 22. und 23. März 2004</b><br><br>Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL)<br><br>Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 850/98 hinsichtlich des Schutzes der Tiefwasserkorallenriffe vor den Folgen des Schleppnetzfangs in einem Gebiet nordwestlich von Schottland | 6343/04<br><br><br><br>7371/04     |             | Qualifizierte Mehrheit<br><br><br>Qualifizierte Mehrheit              |

| MÄRZ 2004                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                                 |                     |                                                                       |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------|---------------------|-----------------------------------------------------------------------|
| ENDGÜLTIG ANGENOMMENE RECHTSETZUNGSAKTE                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | ANGENOMMENE TEXTE               | ERKLÄRUNGEN         | ABSTIMMUNG/<br>ERKLÄRUNGEN ZUR<br>STIMMABGABE UND<br>ABSTIMMUNGSREGEL |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>Verordnung des Rates mit technischen Maßnahmen für die Fischerei im Bereich des Übereinkommens über die Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis</li> <li>Verordnung des Rates zur Festlegung von Kontrollmaßnahmen für die Fischerei im Regelungsbereich des Übereinkommens über die Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 3943/90, (EG) Nr. 66/98 und (EG) Nr. 1721/99</li> </ul> | <p>6829/04</p> <p>6835/04</p>   |                     | <p>Qualifizierte Mehrheit</p> <p>Qualifizierte Mehrheit</p>           |
| Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Erhöhung der Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | PE-CONS 3700/03<br>+ REV 1 (fi) | 40/04, 41/04, 42/04 | Qualifizierte Mehrheit                                                |
| Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Gemeinschaftsstatistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3330/91 des Rates                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | PE-CONS 3618/04<br>+ COR 1 (fi) |                     | Qualifizierte Mehrheit                                                |
| <b>Am 25. März 2004 abgeschlossenes schriftliches Verfahren</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |                                 |                     |                                                                       |
| Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1406/2002 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | PE-CONS 3625/04                 |                     | Qualifizierte Mehrheit                                                |

| <b>MÄRZ 2004</b>                                                                                                                                                                                                                      |                                         |                    |                                                                                 |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------|--------------------|---------------------------------------------------------------------------------|
| <b>ENDGÜLTIG ANGENOMMENE RECHTSETZUNGSAKTE</b>                                                                                                                                                                                        | <b>ANGENOMMENE<br/>TEXTE</b>            | <b>ERKLÄRUNGEN</b> | <b>ABSTIMMUNG/<br/>ERKLÄRUNGEN ZUR<br/>STIMMABGABE UND<br/>ABSTIMMUNGSREGEL</b> |
| <b>2574. Tagung des Rates (Justiz und Inneres) vom 30. März 2004</b>                                                                                                                                                                  |                                         |                    |                                                                                 |
| Entscheidung des Rates zur Ermächtigung Deutschlands zur Anwendung einer von Artikel 21 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern abweichenden Regelung | 6881/04<br>+ COR 1 (fr)<br>+ REV 1 (de) |                    | Einstimmigkeit                                                                  |
| Entscheidung des Rates zur Gewährung zeitlich begrenzter Ausnahmen von der Richtlinie 2002/96/EG über Elektro- und Elektronik-Altgeräte für Estland, Lettland, Litauen, die Slowakei, Slowenien, die Tschechische Republik und Ungarn | 6735/04                                 |                    | Qualifizierte Mehrheit                                                          |
| Verordnung des Rates zur Steuerung der Flottenkapazität der in Gebieten in äußerster Randlage registrierten Fangflotten                                                                                                               | 7529/04                                 | 43/04, 44/04       | Dagegen: PT<br>Qualifizierte Mehrheit                                           |
| Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die interoperable Erbringung europaweiter elektronischer Behördendienste (eGovernment-Dienste) für öffentliche Verwaltungen, Unternehmen und Bürger (IDABC)                  | PE-CONS 3646/04                         |                    | Qualifizierte Mehrheit                                                          |
| Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Förderung von auf europäischer Ebene im Jugendbereich tätigen Einrichtungen                                                         | PE-CONS 3648/04                         |                    | Qualifizierte Mehrheit                                                          |

| MÄRZ 2004                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |                                                                       |                            |                                                                       |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------|----------------------------|-----------------------------------------------------------------------|
| ENDGÜLTIG ANGENOMMENE RECHTSETZUNGSAKTE                                                                                                                                                                                                                                                                                 | ANGENOMMENE TEXTE                                                     | ERKLÄRUNGEN                | ABSTIMMUNG/<br>ERKLÄRUNGEN ZUR<br>STIMMABGABE UND<br>ABSTIMMUNGSREGEL |
| Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Unterstützung von auf europäischer Ebene tätigen Einrichtungen und zur Förderung von punktuellen Tätigkeiten im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung                                                       | PE-CONS 3649/04                                                       |                            | Qualifizierte Mehrheit                                                |
| Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Förderung von auf europäischer Ebene tätigen kulturellen Einrichtungen                                                                                                                                                | PE-CONS 3650/04                                                       |                            | Qualifizierte Mehrheit                                                |
| Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Annahme des Aktionsprogramms (2004-2008) der Gemeinschaft zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Frauen sowie zum Schutz von Opfern und gefährdeten Gruppen (Programm DAPHNE II)                                            | PE-CONS 3647/04                                                       |                            | Qualifizierte Mehrheit                                                |
| Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Errichtung eines Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten                                                                                                                                                                    | PE-CONS 3624/04<br>+ REV 1 (fr)<br>+ REV 2 (sv)<br>+ REV 2 COR 1 (sv) | 45/04, 46/04, 47/04, 48/04 | Qualifizierte Mehrheit                                                |
| Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 97/68/EG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen zur Bekämpfung der Emission von gasförmigen Schadstoffen und luftverunreinigenden Partikeln aus Verbrennungsmotoren für mobile Maschinen und Geräte | PE-CONS 3686/03                                                       |                            | Qualifizierte Mehrheit                                                |

| MÄRZ 2004                                                                                                                                                                                                                                                                                                |                                                                                 |              |                                                                       |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------|--------------|-----------------------------------------------------------------------|
| ENDGÜLTIG ANGENOMMENE RECHTSETZUNGSAKTE                                                                                                                                                                                                                                                                  | ANGENOMMENE TEXTE                                                               | ERKLÄRUNGEN  | ABSTIMMUNG/<br>ERKLÄRUNGEN ZUR<br>STIMMABGABE UND<br>ABSTIMMUNGSREGEL |
| Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden                                                                                                                                                                                   | PE-CONS 3622/04<br>+ COR 1 (fr)<br>+ COR 2 (pt)<br>+ COR 3 (fi)<br>+ COR 4 (da) | 49/04        | Dagegen: IE, DE, AT<br>Qualifizierte Mehrheit                         |
| Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sicherheit von Luftfahrzeugen aus Drittstaaten, die Flughäfen in der Gemeinschaft anfliegen                                                                                                                                                | PE-CONS 3616/04<br>+ COR 1 (fi)                                                 |              | Qualifizierte Mehrheit                                                |
| Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Schutz vor Schädigung der Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft durch Subventionierung und unlautere Preisbildungspraktiken bei der Erbringung von Flugverkehrsdiensten von Ländern, die nicht Mitglied der Europäischen Gemeinschaft sind | PE-CONS 3644/04                                                                 |              | Qualifizierte Mehrheit                                                |
| Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Versicherungsanforderungen an Luftfahrtunternehmen und Luftfahrzeugbetreiber                                                                                                                                                                   | PE-CONS 3645/04                                                                 |              | Qualifizierte Mehrheit                                                |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | PE-CONS 3607/04<br>+ COR 1 (en)<br>+ COR 2 (fi)<br>+ COR 4 (es)                 | 50/04, 51/04 | Qualifizierte Mehrheit                                                |



| <b>MÄRZ 2004</b>                                                                                                             |                                      |                    |                                                                                 |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------|--------------------|---------------------------------------------------------------------------------|
| <b>ENDGÜLTIG ANGENOMMENE RECHTSETZUNGSAKTE</b>                                                                               | <b>ANGENOMMENE<br/>TEXTE</b>         | <b>ERKLÄRUNGEN</b> | <b>ABSTIMMUNG/<br/>ERKLÄRUNGEN ZUR<br/>STIMMABGABE UND<br/>ABSTIMMUNGSREGEL</b> |
| Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Einführung eines Europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen | Ref. Dok. 7949/04<br>PE-CONS 3652/04 |                    | Qualifizierte Mehrheit                                                          |

**ERKLÄRUNG 22/04**

**Erklärung des Rates und der Kommission**

"Da der illegale Handel mit Geweben, Zellen und Organen zu ernsthafter Besorgnis Anlass gibt und sowohl für den Spender als auch für den Empfänger beträchtliche Gesundheitsrisiken mit sich bringen kann, sollten die Bemühungen zur Bekämpfung solcher Aktivitäten intensiviert werden."

**ERKLÄRUNG 23/04**

**Erklärung des Rates und der Kommission**

"Angesichts des Fehlens spezifischer Gemeinschaftsvorschriften zur Verarbeitung, Konservierung, Lagerung und Verteilung von Geweben und Zellen, die für die Nutzung in industriell hergestellten Erzeugnissen bestimmt sind, kommen der Rat und die Kommission überein, dass den vom Parlament geäußerten Anliegen in Bezug auf die Anforderungen an die auf diesem Gebiet tätigen Einrichtungen, etwa das Erfordernis eines 24-Stunden-Betriebes, bei der Festlegung der in Artikel 28 der Richtlinie genannten technischen Anforderungen Rechnung getragen wird."

## **ERKLÄRUNG 24/04**

### **Erklärung des Rates und der Kommission**

"Der Rat und die Kommission verständigen sich darauf, dass den vom Parlament in erster Lesung geäußerten Anliegen zu den ursprünglich von der Kommission vorgeschlagenen Anhängen bei der Festlegung der in Artikel 28 der Richtlinie genannten technischen Anforderungen Rechnung getragen wird."

## **ERKLÄRUNG 25/04**

### **Erklärung der Kommission**

"Die großen Unterschiede zwischen der Organtransplantation und der Verwendung anderer menschlicher Substanzen wie Blut, Gewebe und Zellen setzen voraus, dass bei Organen zur Gewährleistung von Sicherheit und Qualität eine besondere Vorgehensweise notwendig ist.

Dabei sind in der derzeitigen durch den Mangel an Organen gekennzeichneten Lage zwei Faktoren miteinander ins Gleichgewicht zu bringen: die Notwendigkeit von Organtransplantationen, wo es in der Regel um lebensbedrohliche Situationen geht, mit der Notwendigkeit, hohe Qualitäts- und Sicherheitsstandards zu gewährleisten.

Bevor überhaupt ein Vorschlag geprüft wird, hält es die Kommission für notwendig, eine gründliche wissenschaftliche Lagebeurteilung bei der Organtransplantation vorzunehmen. Die Kommission wird einen Bericht über die Schlussfolgerungen der Analyse vorlegen, die sie baldmöglichst hierzu in Angriff nehmen wird."

## ERKLÄRUNG 26/04

### ERKLÄRUNG DER KOMMISSION (zu Artikel 2)

"Der Kommissionsvorschlag für eine Verordnung über die dezentralisierte Zusammenarbeit (KOM(2003) 413 endgültig) sieht die Möglichkeit vor, Maßnahmen im Bereich der "Information und Mobilisierung der Akteure der dezentralisierten Zusammenarbeit und Mitwirkung in internationalen Gremien zur Stärkung des Dialogs über die Politikformulierung" zu finanzieren.

In der Begründung wird genauer definiert, wie die Rolle der Akteure der dezentralisierten Zusammenarbeit unterstützt werden soll:

"Außerdem kann mit diesem Haushaltsinstrument die Diversifizierung der als Partner in Betracht kommenden dezentralen Akteure (Gewerkschaften, Wirtschafts- und Sozialpartner, lokale und kommunale Behörden, Hochschulen, Medien usw.) und die Mitwirkung der dezentralen Akteure in internationalen Gremien, in denen sie ihre Forderungen darlegen und zu entwicklungspolitischen Fragen konsultiert werden können, gefördert werden."

Konkret geht es der Kommission darum, die Teilnahme dieser Akteure an Beratungen, Konsultationssitzungen oder Konferenzen über die Politik der Entwicklungszusammenarbeit zu fördern, damit sie ihre Anliegen, Vorschläge und neuen Ideen gemeinsam erörtern und gegebenenfalls auch offiziellen Vertretern der Regierungsbehörden und der Geldgeber vortragen können. Die Beteiligung dieser Akteure wird im Einklang mit den Rechtsvorschriften ihrer Herkunftsländer bzw. der Gemeinschaft erfolgen."

## **ERKLÄRUNG 27/04**

### **ERKLÄRUNG BELGIENS (zu Artikel 3)**

"Belgien stellt fest, dass die in Artikel 3 einziger Absatz enthaltene Aufzählung der in Betracht kommenden Partner nicht auf philosophische und weltanschauliche Gemeinschaften Bezug nimmt. Diese werden jedoch ebenso wie die Kirchen und religiösen Vereinigungen oder Gemeinschaften - die in besagtem Artikel 3 einziger Absatz aufgeführt sind - in der Erklärung Nr. 11 des Vertrags von Amsterdam genannt."

## **ERKLÄRUNG 28/04**

### **ERKLÄRUNG BELGIENS (zu Artikel 4)**

"Belgien unterstützt die dezentralisierte Zusammenarbeit, denn sie ist ein regelrechtes Instrument, das die Beteiligung von nichtstaatlichen Akteuren an der Entwicklung garantiert. Belgien begrüßt es daher, dass Liste der in Betracht kommenden Partner erweitert worden ist. Es bedauert jedoch, dass der Finanzrahmen nicht entsprechend erhöht wurde."

## **ERKLÄRUNG 29/04**

### **ERKLÄRUNG DER KOMMISSION (zu Artikel 7)**

"Entsprechend den Schlussfolgerungen des Rates zur Aufhebung der Lieferbindung bei der Entwicklungshilfe der Gemeinschaft vom Mai 2003 ist es der Kommission weiterhin sehr daran gelegen, dem Rat und dem Europäischen Parlament bis März 2004 einen Vorschlag für eine horizontale Verordnung über die Aufhebung der Lieferbindung vorzulegen."

## **ERKLÄRUNG 30/04**

### **Erklärung der Kommission**

"Die Kommission nimmt zur Kenntnis, dass der Rat die Abänderung Nr. 2 des Europäischen Parlaments betreffend die Aufnahme eines neuen Erwägungsgrunds (3b) in den Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Beschlusses Nr. 508/2000/EG vom 14. Februar 2000 über das Programm "Kultur 2000" akzeptiert hat. Die Kommission beabsichtigt, entsprechend dem neuen Erwägungsgrund bis zum 31. Dezember 2005 einen Bericht über die Bewertung des Programms vorzulegen, vertritt allerdings die Auffassung, dass dies in keiner Weise ihr Initiativrecht beeinträchtigt, noch vor diesem Termin etwaige Vorschläge für ein neues Programm im Kulturbereich, das nach Auslaufen des Programms "Kultur 2000" wirksam würde, zu unterbreiten, und dass der neue Erwägungsgrund die Verpflichtung der anderen Organe zur Prüfung dieser Vorschläge gemäß den Bestimmungen des Vertrags unberührt lässt."

## **ALLGEMEINE ERKLÄRUNGEN**

### **ERKLÄRUNG 31/04**

#### **Erklärung des Rates und der Kommission zu den beitretenden Staaten**

"Der Rat und die Kommission werden Anträge der neuen Mitgliedstaaten auf Gewährung einer Übergangsfrist in Bezug auf den neuen Besitzstand im Arzneimittelbereich umfassend und rechtzeitig prüfen."

### **ERKLÄRUNG 32/04**

#### **Erklärung der zyprischen, der tschechischen, der estnischen, der ungarischen, der lettischen, der litauischen, der maltesischen, der polnischen, der slowakischen und der slowenischen Delegation**

"Die neuen Mitgliedstaaten begrüßen die gemeinsame Erklärung des Rates und der Kommission zur Überarbeitung der Arzneimittelvorschriften der Gemeinschaft in Bezug auf die beitretenden Staaten und heben hervor, dass eine rechtzeitige Prüfung von Anträgen der neuen Mitgliedstaaten auf eine Übergangsfrist einen Zeitrahmen voraussetzt, der es ermöglicht, gegebenenfalls erforderliche Bestimmungen zu erlassen, bevor die Frist für die Umsetzung des neuen Besitzstands abläuft."

### **ERKLÄRUNG 33/04**

#### **Erklärung der Kommission**

"Die Kommission erklärt, dass sie im Jahr 2004 dem Rat und dem Europäischen Parlament einen gesonderten Vorschlag für eine Verordnung zur Schaffung eines eigenen Rechtsrahmens für die Entwicklung und Zulassung von Humanarzneimitteln vorlegen wird, mit dem dem besonderen therapeutischen Bedarf von Kindern Rechnung getragen werden soll."

## ERKLÄRUNG 34/04

### **Erklärung der luxemburgischen Delegation**

"Luxemburg wird bei der Umsetzung der neuen gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften im Bereich der Arzneimittel der geringen Größe seines Marktes sowie seinen derzeit begrenzten Möglichkeiten auf dem Gebiet der Verwaltung und der Fachkenntnisse Rechnung tragen."

## **ERKLÄRUNGEN ZUR VERORDNUNG**

### **ERKLÄRUNG 35/04**

#### **Erklärung der deutschen, der italienischen, der portugiesischen und der britischen Delegation**

"Deutschland, Italien, Portugal und das Vereinigte Königreich erinnern an die Erklärung der britischen, der deutschen, der italienischen, der spanischen, der portugiesischen und der dänischen Delegation für das Protokoll über die 2512. Tagung des Rates (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz) der Europäischen Union am 2. und 3. Juni 2003 in Luxemburg zur Rechtsgrundlage des "Geänderten Vorschlags für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Gemeinschaftsverfahren für die Genehmigung, Überwachung und Pharmakovigilanz von Human- und Tierarzneimitteln und zur Errichtung einer Europäischen Agentur für die Beurteilung von Arzneimitteln".

Deutschland, Italien, Portugal und das Vereinigte Königreich vertreten nach wie vor die Auffassung, dass nicht Artikel 95, sondern Artikel 308 des Vertrags die geeignete Rechtsgrundlage ist. Diese Delegationen stimmen daher der Verordnung nur unter der Voraussetzung zu, dass deren Rechtsgrundlage keinen Präzedenzfall für künftige Beschlüsse in diesem Bereich in Bezug auf **ähnlich gelagerte** Fragen darstellt."

## **ERLKÄRUNG 36/04**

### **Erklärung der deutschen Delegation**

"Deutschland legt Wert auf folgende Feststellung:

Die Finanzierung der Europäischen Arzneimittelagentur muss im Rahmen der jeweils geltenden Finanziellen Vorausschau sichergestellt sein. Die jährlichen Mittel werden von der Haushaltsbehörde innerhalb der durch die Finanzielle Vorausschau gesetzten Grenzen bewilligt. Wegen des engen Zuschnitts der Rubrik 3 des Gemeinschaftshaushalts muss gewährleistet sein, dass die jeweils geltende Finanzielle Vorausschau unter Berücksichtigung der bereits bestehenden und noch zu beschließenden Programme sowie einer Sicherheitsmarge unterhalb der Obergrenze der Rubrik 3 eingehalten wird."

# **ERKLÄRUNG ZUR RICHTLINIE ÜBER TIERARZNEIMITTEL**

## **ERKLÄRUNG 37/04**

**Erklärung der österreichischen, der belgischen, der französischen, der deutschen, der griechischen, der italienischen, der portugiesischen und der spanischen Delegation**

Zu Artikel 1 Nummer 21 - Definition von "tierärztlicher Verschreibung"

"Die österreichische, die belgische, die französische, die deutsche, die griechische, die italienische, die portugiesische und die spanische Delegation gehen davon aus, dass in Bezug auf die Definition von "tierärztlicher Verschreibung" in Artikel 1 Nummer 21 der Tierarzt die Person mit der erforderlichen beruflichen Qualifikation ist, die Tierarzneimittel verschreiben sollte."

## ERKLÄRUNG 38/04

### Erklärung der portugiesischen Delegation

"Portugal hält die Modernisierung des rechtlichen Rahmens für die Kontrolle der biologischen Abbaubarkeit von Detergenzien für begrüßenswert, da sich der bisherige, Anfang der siebziger Jahre geschaffene Rahmen, durch die technische Entwicklung überholt hat.

Portugal hat sich daher für ein harmonisiertes Bündel strengerer Grundsätze eingesetzt, die vor allem auf den Schutz von Kindern abstellen, und würde sich wünschen, dass sie von allen Mitgliedstaaten unterstützt werden könnten.

Portugal bedauert, dass eine Verordnung, die auf die Harmonisierung aller Vorschriften für die zusätzliche Etikettierung abzielt, der Gefahr, dass Detergenzien - insbesondere von Kindern - geschluckt werden, nicht dadurch vorbeugt, dass das irreführende Abbilden von Früchten oder anderen Lebensmitteln auf den Verpackungen untersagt wird.

Eine solche Schutzvorschrift wurde in die Richtlinie 1999/45/EG, die ausschließlich gefährliche Stoffe und Zubereitungen betrifft, aufgenommen, und Portugal ist der Auffassung, dass diese Bestimmung auf alle Detergenzien ausgedehnt werden muss, da nur auf diese Weise eine vollständige Harmonisierung mit einem hohen Schutzniveau für Gesundheit und Sicherheit gewährleistet werden kann.

Darüber hinaus hält es Portugal aus Gründen der Qualität der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften, der rechtlichen und praktischen Anwendbarkeit sowie des Wettbewerbs nicht für korrekt, in einer Verordnung zwar nationale Prüfmethode, nicht jedoch als festen Bestandteil auch deren Veröffentlichung vorzuschreiben. Portugal begrüßt jedoch die erklärte Absicht der Kommission, das Europäische Komitee für Normung (CEN) zu ersuchen, diese Methoden zu überprüfen und eine europäische Norm auszuarbeiten, die zu einem späteren Zeitpunkt in die Verordnung aufgenommen wird.

Da diese Anliegen im Rahmen der Verordnung in der Fassung des geänderten Gemeinsamen Standpunkts nicht berücksichtigt werden konnten, erklärt Portugal mit Bedauern, dass es sich gegen die Annahme der Verordnung aussprechen muss."

## **ERKLÄRUNG 39/04**

### **Erklärung der italienischen Delegation**

"Italien befürwortet zwar die Annahme des Vorschlags zur Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung (EG) Nr. 1177/2002 bis zum 31. März 2005, bedauert jedoch, dass diese Gelegenheit nicht genutzt wurde, um die Wirksamkeit der befristeten Schutzmaßnahmen für den Schiffbau unter Berücksichtigung der tatsächlichen Erfordernisse dieses Sektors zu verbessern."

## **ERKLÄRUNG 40/04**

### **Gemeinsame Erklärung des Rates und der Kommission**

#### **Zu Artikel 2 Absätze 6 und 7**

"Der Rat und die Kommission sind sich darin einig, dass Artikel 2 Absätze 6 und 7 der Verordnung zur Erhöhung der Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten, zu entscheiden, mit welcher Struktur sie die Rechtsvorschriften über die Gefahrenabwehr in der Schifffahrt umsetzen wollen, nicht berührt, sofern sie ihre Anlaufstelle für Fragen der Gefahrenabwehr in der Schifffahrt gemäß Artikel 2 Absatz 6 benennen.

Insbesondere in Bezug auf Artikel 2 Absatz 7 sind sich der Rat und die Kommission darin einig, dass die Mitgliedstaaten mehr als eine für die Gefahrenabwehr in der Schifffahrt zuständige Behörde benennen können."

## **ERKLÄRUNG 41/04**

### **Gemeinsame Erklärung des Rates und der Kommission**

#### **Zu Artikel 2 Nummer 13**

"Der Rat und die Kommission sind sich darin einig, dass die Begriffsbestimmung von "vorsätzliche rechtswidrige Handlung" in Artikel 2 Nummer 13 der Verordnung zur Erhöhung der Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten, zu entscheiden, ob - mit oder ohne Vorsatz begangene - rechtswidrige Handlungen im Sinne der Verordnung nach ihren nationalen Rechtsvorschriften eine Straftat darstellen, nicht berührt."

## ERKLÄRUNG 42/04

### **Gemeinsame Erklärung des Rates und der Kommission**

#### Zu Artikel 11

"Der Rat und die Kommission sind sich darin einig, dass sich der gemäß Artikel 11 eingesetzte Ausschuss eine Geschäftsordnung gibt. Der Ausschuss legt gemäß seiner Geschäftsordnung fest, dass die Kommission gemäß Artikel 6 Buchstabe a des Beschlusses 1999/468/EG die Mitgliedstaaten, die von den in Artikel 5 dieser Verordnung vorgesehenen Übereinkünften betroffen sind, konsultiert, bevor sie ihren Beschluss über Schutzmaßnahmen fasst. Die betroffenen Mitgliedstaaten antworten der Kommission innerhalb eines Monats. Der Ausschuss setzt die in Artikel 6 Buchstaben b und c des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehenen Fristen gemäß seiner Geschäftsordnung auf einen Monat fest."

## ERKLÄRUNG 43/04

### Erklärung der Kommission

"Die Kommission ist der Auffassung, dass Artikel 299 Absatz 2 des EG-Vertrags hier nicht als Rechtsgrundlage anzuwenden ist, da die Bestimmungen der Verordnung nicht vom EG-Vertrag abweichen.

Um die Annahme des Vorschlags für eine Verordnung des Rates zur Steuerung der Flottenkapazität der in Gebieten in äußerster Randlage registrierten Fangflotten zu ermöglichen, stellt sich die Kommission jedoch einer Einigung des Rates über den Kompromisstext mit qualifizierter Mehrheit nicht entgegen."

## ERKLÄRUNG 43/04

### Erklärung der Kommission

"Die Kommission wird zügig die Durchführungsbestimmungen erlassen, die in Artikel 1 und 4 der Verordnung des Rates zur Steuerung der Flottenkapazität der in Gebieten in äußerster Randlage registrierten Fangflotten vorgesehen sind, damit jegliche Verzögerung vermieden wird, die die Umsetzung der in diesen Gebieten geplanten Maßnahmen gefährden könnte.

Was die Flotte der Kanarischen Inseln anbelangt, für die im Rahmen der mehrjährigen Ausrichtungsprogramme für die Fangflotten keine spezifische Einteilung in Segmente vorgenommen wurde, so ist die Kommission bereit,

- zu prüfen, welche Einteilung in Segmente sich angesichts der Fischereiarten und des Zustands der befischten Bestände für die Flotte der Kanarischen Inseln am besten eignet,
- dem Wissenschaftlich-technischen und Wirtschaftlichen Fischereiausschuss (STECF) die neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse zu den von der Flotte der Kanarischen Inseln befischten Beständen (einschließlich der jüngsten Bewertung des Spanischen Meeresforschungsinstituts (IEO)) zur Beurteilung vorzulegen,
- die Gleichbehandlung der Flotten aus allen Mitgliedstaaten, die dieselben Fanggründe befischen, sicherzustellen,
- zu prüfen, welche Fangmöglichkeiten sich aus privaten oder gemeinschaftlichen Fischereiabkommen ergeben, sofern der Kommission rechtzeitig alle Informationen zur Verfügung gestellt werden,
- zu akzeptieren, dass Fischereifahrzeuge der Flotte des spanischen Festlands auf den Kanarischen Inseln registriert werden können, sofern ausgehend von den für die Kanarischen Inseln festgelegten Bezugsgrößen eine ausreichende Marge vorhanden ist."

## ERKLÄRUNG 45/04

### Erklärung Deutschland und des Vereinigten Königreichs zur Rechtsgrundlage

"Trotz ihrer Unterstützung für die Errichtung des Europäischen Zentrums für die Prävention und Bekämpfung von Krankheiten haben Deutschland und das Vereinigte Königreich Zweifel an der Auslassung von Artikel 308 des Vertrags bei der Rechtsgrundlage der Verordnung. Obwohl Artikel 152 Absatz 4 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft unter Ausschluss jeglicher Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten zwar den Erlass von Fördermaßnahmen zur Erreichung eines hohen Gesundheitsschutzniveaus erlaubt, mag dieser für sich allein keine geeignete Ermächtigungsgrundlage für die Errichtung einer Gesundheitseinrichtung auf europäischer Ebene darstellen.

Nach Auffassung Deutschlands und des Vereinigten Königreichs kann von der Errichtung eines Zentrums für die Prävention und Bekämpfung von Krankheiten keine Präcedenzwirkung für die Errichtung weiterer EU-Einrichtungen im Gesundheitsbereich ausgehen."

## ERKLÄRUNG 46/04

### Erklärung der Kommission zu Artikel 14

"Die Kommission erinnert daran, dass ausgehend von ihrer Mitteilung vom Dezember 2002 zu den Rahmenbedingungen für die europäischen Regulierungsagenturen ihr Vorschlag für eine Verordnung zur Errichtung eines Europäischen Zentrums für die Prävention und Bekämpfung von Krankheiten einen Verwaltungsrat vorsah, dem sechs von der Kommission und sechs vom Rat benannte Mitglieder sowie drei Mitglieder als Vertreter der betroffenen Interessengruppen angehören. Die Kommission ist - entsprechend der am 13. Januar 2004 verabschiedeten Entschließung des Europäischen Parlaments zu der vorstehend genannten Mitteilung - der Ansicht, dass ein zahlenmäßig beschränkter Verwaltungsrat, dessen Mitglieder von den Exekutiven der Gemeinschaft benannt werden, ein besseres Funktionieren des Zentrums in einer erweiterten EU gewährleisten würde. In diesem Zusammenhang sieht die Kommission der Antwort des Rates auf ihre Mitteilung zu den Rahmenbedingungen für die europäischen Regulierungsagenturen mit Interesse entgegen. Die Kommission bekräftigt ihre Absicht, gegebenenfalls einen Vorschlag über Rahmenbedingungen für europäische Agenturen vorzulegen, in dem auch die Frage der Zusammensetzung des Verwaltungsrats behandelt wird.

Angesichts der dringend gebotenen Errichtung des Zentrums wird die Kommission der zwischen Rat und Europäischem Parlament erzielten Einigung über die Annahme der Verordnung in erster Lesung jedoch nicht im Weg stehen.

Die Kommission nimmt zur Kenntnis, dass die in Artikel 31 der Verordnung vorgesehene Überprüfung sich unter anderem auf die Bewertung der Arbeitsweise des Zentrums stützen wird. Die Kommission vertritt die Auffassung, dass dies auch die Zusammensetzung des Verwaltungsrates einschließt."

## **ERKLÄRUNG 47/04**

### **Erklärung der deutschen und der österreichischen Delegation zu den Finanzbestimmungen**

"Die Delegationen Deutschlands und Österreichs legen Wert auf die Feststellung, dass die Finanzierung des Europäischen Zentrums für die Prävention und Kontrolle von Krankheiten im Rahmen der jeweils geltenden Finanziellen Vorausschau sichergestellt sein muss. Die jährlichen Mittel werden von der Haushaltsbehörde innerhalb der durch die Finanzielle Vorausschau gesetzten Grenzen bewilligt. Wegen des engen Zuschnitts der Rubrik 3 des Gemeinschaftshaushalts muss gewährleistet sein, dass die jeweils geltende Finanzielle Vorausschau unter Berücksichtigung der bereits bestehenden und noch zu beschließenden Programme sowie einer Sicherheitsmarge unterhalb der Obergrenze der Rubrik 3 eingehalten wird."

## ERKLÄRUNG 48/04

### Erklärung der deutschen und der französischen Delegaten zu Artikel 29

"Die Bundesrepublik Deutschland bekräftigt trotz ihrer Zustimmung zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Errichtung eines Europäischen Zentrums für die Prävention und Bekämpfung von Krankheiten weiterhin, dass die Möglichkeiten der Anwendung eines Progressionsvorbehaltes für im Ansässigkeitsstaat steuerfreie Einkünfte des Personals solcher Institutionen wie hier des Zentrums und der Besteuerung der Ruhegehälter und ähnlicher Leistungen geschaffen werden sollten.

Daher erinnert Deutschland erneut an den Vorschlag der belgischen Präsidentschaft anlässlich der 1931. Tagung des AStV, Teil 2, am 13. September 2001, eine allgemeine Aussprache über die Gewährung von Immunitäten und Privilegien in der EU durchzuführen. Zuletzt hat Deutschland bei der 1990. Tagung des AStV, Teil 2, am 18. Dezember 2002 und gelegentlich der 2000. Tagung des AStV, Teil 1, am 12. und 13. Dezember 2003 an diese Aussprache erinnert. Solange eine solche kritische Überprüfung der Gewährung von Immunitäten und Privilegien nicht durchgeführt wird, wird Deutschland auch künftig anstreben, Immunitäten und Privilegien (insbesondere fiskalische Privilegien und Ausnahmen von der nationalen Besteuerung) nur noch zu gewähren, soweit dies angesichts der fortschreitenden Integration der Mitgliedsstaaten in der EU zwingend erforderlich ist."

"Frankreich ist bereit, seinen Vorbehalt zu den Vorrechten und Befreiungen des Zentrums zurückzuziehen, um der Errichtung dieser Stelle, deren Aufgaben von großer Bedeutung sind, nicht im Wege zu stehen. Frankreich wünscht jedoch eine allgemeine Diskussion über die Vorrechte und Befreiungen der europäischen Ämter und Agenturen, da es der Ansicht ist, dass es von entscheidender Bedeutung ist, die Frage logisch, fair und in rechtlich unangreifbarer Weise zu regeln."

## ERKLÄRUNG 49/04

### Erklärung der Kommission zu Artikel 14 Absatz 2

"Die Kommission nimmt Artikel 14 Absatz 2 zur Kenntnis. Die Kommission wird im Einklang mit diesem Artikel sechs Jahre nach Inkrafttreten der Richtlinie einen Bericht vorlegen, der sich unter anderem mit der Frage der Verfügbarkeit von Versicherungen und anderen Formen der Deckungsvorsorge zu vertretbaren Kosten sowie mit den entsprechenden Bedingungen befasst. Der Bericht wird insbesondere berücksichtigen, inwiefern sich diesbezüglich auf dem Markt geeignete Produkte der Deckungsvorsorge entwickelt haben.

Des Weiteren wird geprüft, ob je nach Umweltschäden und Art der Risiken ein schrittweises Konzept möglich ist. Die Kommission wird abhängig von den Ergebnissen dieser Prüfungen so bald wie möglich entsprechende Vorschläge vorlegen. Die Kommission wird im Einklang mit den relevanten Vorschriften und insbesondere der interinstitutionellen Vereinbarung zur Verbesserung der Rechtsetzung und ihrer Mitteilung über die Folgenabschätzung [COM (2002) 276 endg.] eine auf wirtschaftliche, soziale und ökologische Aspekte erweiterte Folgenabschätzung durchführen."

## ERKLÄRUNG 50/04

### Erklärung des Rates und der Kommission zu Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie

"Der Rat und die Kommission erklären einvernehmlich, dass das einzelstaatliche Recht den Wegfall der Angebotspflicht gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie vorsehen kann, wenn die Kontrolle nach einem freiwilligen Angebot erlangt worden ist, das im Einklang mit dieser Richtlinie allen Wertpapierinhabern für mindestens 60 % ihrer Wertpapiere unterbreitet worden ist, sofern das Angebot von der Mehrheit der stimmberechtigten Aktionäre gebilligt wurde, wobei Wertpapiere des Bieters und anderer Aktionäre, die allein oder zusammen mehr als 10 % der Stimmrechte ausmachen, nicht mitgerechnet werden."

## ERKLÄRUNG 51/04

### Erklärung der Kommission

"Die Kommission hat sich nach der Ablehnung des Kompromissvorschlags durch das Europäische Parlament am 4. Juli 2001 bemüht, insbesondere den Anliegen des Europäischen Parlaments zu entsprechen, indem sie im Jahr 2003 einen neuen und ehrgeizigeren Vorschlag unterbreitet hat. Die Kommission stellt mit Bedauern fest, dass die letztlich angenommene Richtlinie hinter dem zurückbleibt, was mit dem im Jahr 2001 vorliegenden Kompromisstext erreicht werden sollte.

Entscheidende Teile der Richtlinie sind zu Kannbestimmungen geworden. Die Mitgliedstaaten können beschließen, Artikel 9 nicht anzuwenden, der den wichtigen Grundsatz enthält, dass es Sache der Anteilseigner ist zu beschließen, ob Abwehrmaßnahmen ergriffen werden, wenn ein Übernahmeangebot vorliegt. Die Mitgliedstaaten können ferner beschließen, Artikel 11 nicht anzuwenden, der erfolgreichen Bietern ermöglichen soll, präventive Abwehrmaßnahmen zu durchbrechen. Darüber hinaus werden die als Kannbestimmung ausgebildeten Regelungen in Artikel 12 umkehrbar, was zur Verunsicherung des Marktes in Bezug auf das Verhalten von Unternehmen im Bereich der Abwehrmaßnahmen führt. Die damit entstandene Lage ist zweifelsfrei nicht zufrieden stellend und trägt nicht zur Verwirklichung der Ziele der Agenda von Lissabon bei.

Die Kommission beabsichtigt, die Anwendung der Richtlinie und die Entwicklung der Lage auf dem Binnenmarkt genau zu beobachten und erforderlichenfalls weitere Vorschläge zu unterbreiten."

| <b>MÄRZ 2004</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |                                                  |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------|
| <b>SONSTIGE RECHTSAKTE</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | <b>Veröffentlichte<br/>Abstimmungsergebnisse</b> |
| <b>2566. Tagung des Rates (Umwelt) vom 2. März 2004</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |                                                  |
| <p>Verordnung des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Bettwäsche aus Baumwolle mit Ursprung in Pakistan<br/>Dok. 6179/04</p> <p>Verordnung des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhr von Silicium mit Ursprung in der Volksrepublik China<br/>Dok. 6039/04</p> <p>Entscheidung des Rates zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, im Interesse der Europäischen Gemeinschaft das Protokoll von 2003 zum Internationalen Übereinkommen von 1992 über die Errichtung eines internationalen Fonds zur Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden zu unterzeichnen, zu ratifizieren oder ihm beizutreten, und zur Ermächtigung Österreichs und Luxemburgs, im Interesse der Europäischen Gemeinschaft den zugrunde liegenden Instrumenten beizutreten<br/>Dok. 14389/03 + COR 1 + REV 1 (fi) + REV 1 COR 1 (fi) + COR 2 (sv), 6287/1/04 REV 1 + REV 1 COR 1 (fr,es,el,nl,pt)</p> |                                                  |
| <b>2568. Tagung des Rates (Verkehr/Telekommunikation/Energie) vom 8. März 2004</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                                                  |
| <p>Beschluss des Rates über die Änderung des Beschlusses 2003/479/EG über die Regelung für zum Generalsekretariat des Rates abgeordnete nationale Sachverständige und Militärexperten<br/>Dok. 6286/04</p> <p>Beschluss des Rates über den Abschluss der Vereinbarung zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Staatlichen Tourismusverwaltung der Volksrepublik China über Visa für Touristengruppen aus der Volksrepublik China und damit zusammenhängende Fragen (ADS)<br/>Dok. 6521/04, 15533/03 + COR 1 (el) + REV 1 (de) + REV 1 COR 1 (de)</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                                                  |

| MÄRZ 2004                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                                          |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------|
| SONSTIGE RECHTSAKTE                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | Veröffentlichte<br>Abstimmungsergebnisse |
| <p>Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 384/96 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern und der Verordnung (EG) Nr. 2026/97 über den Schutz gegen subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern<br/>Dok. 16080/03 + COR 1</p> <p>Verordnung des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren von Natriumcyclamat mit Ursprung in der Volksrepublik China und Indonesien<br/>Dok. 6318/04</p> <p>Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1784/2000 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren bestimmter Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke aus verformbarem Gusseisen mit Ursprung in Brasilien, der Tschechischen Republik, Japan, der Volksrepublik China, der Republik Korea und Thailand<br/>Dok. 6393/04</p> <p>Verordnung des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren von Lachsforellen mit Ursprung in Norwegen und den Färöern<br/>Dok. 6540/04 + COR 1 (da,es,pt,fi,sv)</p> <p>Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1338/2002 zur Einführung eines endgültigen Ausgleichszolls auf die Einfuhren von Sulfanilsäure mit Ursprung in Indien sowie der Verordnung (EG) Nr. 1339/2002 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Sulfanilsäure mit Ursprung unter anderem in Indien<br/>Dok. 6543/04</p> <p>Verordnung des Rates zur Verlängerung der Aussetzung des mit der Verordnung (EG) Nr. 1023/2003 des Rates auf die aus Argentinien versandten Einfuhren bestimmter Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke aus verformbarem Gusseisen, als Ursprungserzeugnisse Argentinens angemeldet oder nicht, ausgeweiteten Antidumpingzolls<br/>Dok. 6544/04</p> |                                          |

| MÄRZ 2004                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |                                       |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------|
| SONSTIGE RECHTSAKTE                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | Veröffentlichte Abstimmungsergebnisse |
| <b>2570. Tagung des Rates WETTBEWERBSFÄHIGKEIT (Binnenmarkt, Industrie, Forschung) vom 11. März 2004</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                                       |
| <p>Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 über die gemeinsame Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Drittländern<br/> Dok. 6046/1/04 REV 1 (en,de,it,nl,da,el,es,pt,fi,sv) + REV 2 (fr)</p>                                                                                                                                                                                                                                       |                                       |
| <p>Förderung von unternehmerischer Initiative<br/> – Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates<br/> Dok. 6965/04, 7379/04 ANLAGE I</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |                                       |
| <p>Wettbewerbsfähigkeit von unternehmensbezogenen Dienstleistungen<br/> – Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates<br/> Dok. 5601/1/04 REV 1, 7379/04 ANLAGE II</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |                                       |
| <b>2571. Tagung des Rates (Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen) vom 22. März 2004</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                                       |
| <p>Beschluss des Rates zur Festlegung seiner Geschäftsordnung<br/> Dok. 5163/04, 5144/1/04 REV 1 + ADD 1 REV 1 COR 1</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                                       |
| <p>Beschluss des Rates zur Anpassung der Akte über die Bedingungen des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge infolge der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik<br/> Dok. 5748/04, 5899/04 + COR 1</p> |                                       |
| <p>Beschluss des Rates über die partielle Freigabe der an Bedingungen geknüpften Reserve von 1 Mrd. EUR im Rahmen des neunten Europäischen Entwicklungsfonds für die Zusammenarbeit mit den Ländern Afrikas, der Karibik und des pazifischen Raums zur Einrichtung einer Wasseranlage<br/> Dok. 7189/04 +COR 1 (fr), 7300/04 +COR 1 (en) + COR 2 (fr)</p>                                                                                                                         |                                       |

| MÄRZ 2004                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |                                       |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------|
| SONSTIGE RECHTSAKTE                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | Veröffentlichte Abstimmungsergebnisse |
| <p><b>2573. Tagung des Rates (Landwirtschaft und Fischerei) vom 22. und 23. März 2004</b></p> <p>Beschluss des Rates über den Abschluss des Abkommens in Form eines Briefwechsels über die vorläufige Anwendung des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Guinea über die Fischerei vor der guineischen Küste für die Zeit vom 1. Januar 2004 bis zum 31. Dezember 2008<br/>Dok. 6840/04</p> <p>Gemeinsamer Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Interoperabilität elektronischer Mautsysteme in der Gemeinschaft<br/>Dok. 6277/04 + COR 1 (de) + ADD 1</p> <p><b>2574. Tagung des Rates (Justiz und Inneres) vom 30. März 2004</b></p> <p>Empfehlung des Rates betreffend Leitlinien für die Entnahme von Proben sichergestellter Drogen<br/>Dok. 7292/04</p> <p>Beschluss des Rates über den Abschluss des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft sowie Barbados, Belize, der Republik Côte d'Ivoire, Fidschi, der Kooperativen Republik Guyana, Jamaika, der Republik Kenia, der Republik Kongo, der Republik Madagaskar, der Republik Malawi, der Republik Mauritius, der Republik Sambia, der Republik Simbabwe, St. Christoph und Nevis, der Republik Suriname, dem Königreich Swasiland, der Vereinigten Republik Tansania, der Republik Trinidad und Tobago und der Republik Uganda über den Beitritt der Republik Mosambik zu Protokoll Nr. 3 betreffend AKP-Zucker in Anhang V des AKP-EG-Partnerschaftsabkommens<br/>Dok. 6621/04</p> <p>Gemeinsamer Standpunkt des Rates zur Verlängerung von Maßnahmen zur Unterstützung der wirksamen Ausführung des Mandats des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien (ICTY)<br/>Dok. 7502/04</p> |                                       |

| MÄRZ 2004                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                                          |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------|
| SONSTIGE RECHTSAKTE                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | Veröffentlichte<br>Abstimmungsergebnisse |
| <p>Beschluss des Rates über die vorläufige Anwendung des Übereinkommens über die Beteiligung der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik am Europäischen Wirtschaftsraum und der vier Nebenabkommen<br/>Dok. 6568/04 + COR 1 (de,en,da) + COR 2, 11902/03 ADD 1, ADD 2, ADD 3, ADD 4, ADD 5, ADD 6</p> <p>Beschluss des Rates über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den USA zur Intensivierung und Erweiterung des Abkommens über Zusammenarbeit und gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich um die Zusammenarbeit bei der Containersicherheit und die damit zusammenhängenden Fragen<br/>Dok. 7113/04</p> <p>Beschluss des Rates über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Indien über Zusammenarbeit und gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich<br/>Dok. 6524/04</p> |                                          |

---